

Ä

DES

VERNUNFTRECHTS

ERSTER THEIL

enthaltend

die Grundrechte und das Einzelrecht.

Von

C. L. Michelet.

— Κρονίων

*ἀνθρώποισιν ἔδωκε δίκην, ἣ πολλὸν ἀρίστη
γίνεται· εἰ γὰρ τίς κ' ἐθέλη τὰ δίκαι' ἀγορεύειν,
γινώσκων, τῶ μὲν τ' ὄλβον διδοῖ εὐρύοπα Ζεὺς.*

Hesiodus.

BERLIN.

Nicolai'sche Verlagsbuchhandlung.

(G. Parthey.)

1866.

P 118
114

NATURRECHT

ODER

RECHTS - PHILOSOPHIE

als

die praktische Philosophie

enthaltend

Rechts-, Sitten- und Gesellschaftslehre.

Von

C. L. Michelet.

~~~~~  
Erster Band.  
~~~~~

BERLIN.

Nicolai'sche Verlagsbuchhandlung.

(G. Parthey.)

1866.

Vorwort.

Wenn Hegel in der Vorrede zu seiner Rechtsphilosophie Variationen auf das Thema:

„Was vernünftig ist, das ist wirklich;
und was wirklich ist, das ist vernünftig,“ —

zum Missverständniss Vieler niederschrieb, so möchte ich obige Sätze, um etwaigen Anklagen vorweg zu begegnen, mit einigen Veränderungen als den Grundton meines Naturrechts aussprechen. Ja,

Alles wirklich Rechte ist vernünftig, vorausgesetzt, dass wir unter: Wirklich, nicht die durch den Verlauf und den Kampf der Geschichte stets abzustreifende Schaaale der zufälligen Erscheinung und der äusserlichen Formen des Rechts und des Staats, wie sie z. B. in den geschichtlichen Bedingungen des Völkerlebens, in der Willkür der jeweiligen Machthaber u. s. w. auftreten, sondern die unaufhaltsam durchdringende und zur Geltung kommende Gestaltung des wahren Rechts und des wahren Staats verstehen. Die Wirklichkeit ist logisch nicht das bloss vorhandene Dasein, sondern eine Erscheinung, die aus dem Wesen fliesst und ihm entspricht. Dass solches Wirkliche und alle solche Wirklichkeit, im Rechte und im Staate, das Vernunftrecht und den Vernunftstaat wenigstens zum Theil in sich schliesse, ist ein identischer Satz. Zu allen Zeiten und unter allen Völkern hat ein vernünftiger Kern des Rechts und des Staats bestanden, der, anfänglich allerdings klein und unscheinbar, allmählig und im Verborgenen, wie Horaz singt, immer mehr schwillt und wächst:

Crescit occulto velut arbor ævo.

Da die Vernunft hiermit nichts Unwirkliches, kein leeres Urbild ist, das im Jenseits unserer Hirngespinnste zu verbleiben hätte: so muss die Weltgeschichte ihren Zweck, die Vollendung der Menschheit, erringen; und dann wird alles Vernünftige auch wirklich sein. Indem wir aber noch mitten im Stromthale dieser Bewegung nach Aufwärts uns befinden, und ich mich nichtsdestoweniger erkühnte, den Gipfel des zu erklimmenden Berges vollständig abzumessen, und, meinem Motto aus dem Hesiodus zufolge, in diesem Werke zur Erkenntniss zu bringen, so ist die andere Hälfte meines Grundsatzes die:

Alles vernünftige Recht wird wirklich.

Während es der Gattung gleichgültig ist, wann dieses Ziel erreicht werden mag, so wird der Einzelne die Beschleunigung desselben sehnstüchtig herbeiwünschen. Wenn aber Herder sagt, dass die Wünsche edler Seelen die Zukunft heranzuführen: so dürfen wir doch nicht müßig, nach Heraklits Anleitung, dem Spiele des Weltgeistes nur zuschauen; sondern die Sache jedes Einzelnen ist es, an der Stelle, die er in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, diesem Wunsche Ausdruck durch die That zu verschaffen. Durch die That der in dieser Arbeit niedergelegten Gedanken über eine Wissenschaft, welche ich kraft meines Amtes seit vierzig Jahren lehre, glaube ich meinerseits, so weit ich es im Stande bin, jener Pflicht genügt und meine Bestimmung erfüllt zu haben.

Der zweite Band, das öffentliche Recht und die allgemeine Rechtsgeschichte enthaltend, wird diesem ersten bald nachfolgen, und spätestens zur Ostermesse erscheinen.

Berlin, den 14. Januar 1866.

Michelet.

Inhalt des ersten Bandes.

Der allgemeine Theil.

| | Seite |
|---|-------|
| I. Der Begriff der Rechtsphilosophie | 2 |
| A. Ihre Namen | 3 |
| B. Ihr Verhältniss zur Rechtswissenschaft | 7 |
| C. Ihre Stellung im Systeme der Wissenschaften | 15 |
| II. Geschichte der Wissenschaft des Naturrechts | 19 |
| A. Die Griechen | 19 |
| B. Die Römer und das Mittelalter | 37 |
| C. Die Neuern | 47 |
| III. Der Begriff des Rechts | 87 |
| A. Der metaphysische Wille | 88 |
| B. Der natürliche Wille | 94 |
| C. Der freie Wille | 134 |
| IV. Die Eintheilung der Rechtsphilosophie | 159 |

Erstes Buch.

Das Einzelrecht.

| | |
|---|-----|
| Erster Abschnitt. Das strenge Recht | 170 |
| Erstes Kapitel. Das Eigenthum | 172 |
| Zweites Kapitel. Der Vertrag | 210 |
| Drittes Kapitel. Das Strafrecht | 229 |
| Zweiter Abschnitt. Die Moral | 253 |
| Erstes Kapitel. Die Tugendlehre | 256 |
| Zweites Kapitel. Die Pflichtenlehre | 267 |
| Drittes Kapitel. Das Gewissen | 278 |
| Dritter Abschnitt. Das Familienrecht | 289 |
| Erstes Kapitel. Das Eherecht | 291 |
| Zweites Kapitel. Die väterliche Gewalt | 322 |
| Drittes Kapitel. Die Verwandtschaft und das Gesinde | 343 |